

AFET-Stellungnahme zur Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER)

Dem AFET liegt die Information über einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) vor. Die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten soll sich zukünftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfern von Gewalttaten, einschließlich der Opfer von Tattataten, ausrichten. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 01.01.2022 in Kraft.

Das Soziale Entschädigungsrecht soll in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (**Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV**) ab 01.01.2022 neu geregelt werden. Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die neuen Regelungen sind klar strukturiert und erleichtern die Entschädigungszahlungen für betroffene Opfer.

Für die ehemaligen Heimkinder gibt es nach derzeitiger Gesetzeslage auf der Grundlage der Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ nur für den Bereich der körperlichen Gewalt Entschädigungsregelungen. Diese unterfielen allerdings auch schon dem bisherigen Opferentschädigungsgesetz (vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff).

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde jetzt für den Bereich der schweren psychischen Gewalt erweitert. Die Erweiterung gilt allerdings nicht rückwirkend, d.h. die Entschädigung wird bei Altfällen von Gewalt (ohne Verjährung) nur gezahlt, wenn die Voraussetzungen des alten Rechts erfüllt waren.

Der AFET regt an, dass die Anwendung der Entschädigungsregelungen in Bezug auf psychische Gewalt für die ehemaligen Heimkinder auch rückwirkend gelten sollte (das heißt rückwirkend als Ausnahme zur Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs in § 134 SGB XIV).